

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Geltung**

Bei allen Verkäufen, Lieferungen und Dienstleistungen, die durch IBO Internet Software OHG (im folgenden IBO genannt) ausgeführt werden, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anders lautende Erklärungen unserer Vertragspartner erkennen wir - auch ohne expliziten Widerruf - nicht an. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, gelten nur im Falle schriftlicher Bestätigung durch IBO.

**Angebote und Vertragsabschluß**

Angebote sind - soweit nicht anders vermerkt - freibleibend und unverbindlich. Nebenabreden und sonstige Abweichungen von unseren Verträgen, Lizenzbedingungen bzw. von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis. Produkte und Dienstleistungen werden laufend fortentwickelt. Daraus resultierende Abweichungen des gelieferten Produktes zum bestellten Produkt sind zulässig und gelten als Vertragserfüllung, wenn die Verwendbarkeit des Produktes beim Kunden durch die Änderung nicht eingeschränkt wird. Reisekosten sind in unseren Angeboten nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

**Zahlungsbedingungen**

Unsere Lieferungen sind unverzüglich, spätestens aber nach 14 Tagen, nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf von hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung zu stellen.

**Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden unser Eigentum.

**Datenspeicherung**

Kunden von IBO erklären sich damit einverstanden, dass persönliche Daten von IBO elektronisch gespeichert werden.

**Erfüllungsort, Geschäftssitz**

Erfüllungsort und Geschäftssitz ist Mönchengladbach. Sofern wir Ware versenden oder ausliefern, erfolgt der Transport auf Gefahr und Kosten unseres Vertragspartners, soweit dies nicht anders vereinbart ist.

**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Verträgen ist der Sitz der IBO.

**Lizenzbedingungen**

Die Nutzung von Standardsoftware, setzt voraus, dass der Nutzer die beiliegenden oder enthaltenen Lizenzbedingungen akzeptiert. Die Lizenzbedingungen gelten grundsätzlich auch für Softwareteile die nach Kundenvorgaben erstellt werden. Der Kunde hat die Lizenzbedingungen vor Auftragserteilung zu akzeptieren.

**Vorgaben des Kunden und Pflichtenheft**

Wünsche und Vorgaben des Kunden, die bei der Herstellung des Vertragsgegenstandes berücksichtigt werden sollen, bedürfen stets der Schriftform.

Gegebenenfalls wird der Leistungsumfang durch Zusatzaufträge bei angemessener Vergütung erweitert. Zusatzaufträge sollen schriftlich geschlossen werden.

**Urheber- und Nutzungsrecht**

Das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen nach den §§ 12 bis 27 UrhG an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung einschließlich Gewährleistung und Wartung erstellten Unterlagen, Informationen und Vertragsgegenständen steht ausschließlich uns zu, es sei denn ist schriftlich anders vereinbart.

Wir überlassen dem Kunden an den Vertragsgegenständen ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht nach § 31 II UrhG. Die Nutzung darf nur für Unternehmenszwecke, nicht für Zwecke Dritter, erfolgen.

Das Verändern der Programme ist nicht vertragsgemäß.

**Abnahme**

Beide Parteien können Teilabnahmen verlangen, und zwar jeweils nach Abschluss üblicher Leistungsstufen. Der zum Abnahmetermin vorgelegte Leistungsstand und die Abnahmeerklärung sind verbindlich. Nachträgliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Vertragspartners. Wir führen Veränderungen und Zusätze bei abgenommenen Teilbereichen nur gegen zusätzliches angemessenes Entgelt durch.

Die Abnahmeerklärung des Kunden hat stets schriftlich zu erfolgen. Die Abnahme darf nur verweigert werden, wenn die Leistung wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel hat.

Leistungen, die dem Kunden mit der schriftlichen Aufforderung zur Abnahme vorgelegt werden, gelten als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen zehn Arbeitstagen eine anders lautende schriftliche Nachricht gibt.

Diese Regelungen gelten auch für Teilabnahmen.

**Funktionsvorleistungen des Kunden**

Der Kunde wird angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass ein Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar durch ein Ausweichverfahren, Datensicherung, Störungsdiagnose usw.

Wir weisen den Kunden nachdrücklich auf die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Datensicherung hin.

**Gewährleistungen**

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass nach dem Stand der Technik Fehler auch bei sorgfältiger Erstellung der Software nicht ausgeschlossen werden können.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

Nutzungsbeschränkungen oder Fehler, die durch Bedienung, Hardware, Betriebssystem, Systemumgebung usw. verursacht oder mitverursacht sind, können uns solange nicht angelastet werden, als solche uns nicht betreffenden Störungen nicht ausgeräumt oder ausgeschlossen sind.

Wir leisten Gewähr in erster Linie durch Nachbesserung. Unsere Nachbesserungspflicht beginnt mit dem Zugang einer schriftlichen Fehlermeldung. Wir bessern durch Fehlerbeseitigung nach oder dadurch, dass wir Möglichkeiten aufzeigen, die die Auswirkungen des Fehlers vermeiden. Fehlerbeseitigungen sind grundsätzlich nur in der aktuellen Programmversion möglich, da ein Fehler in älteren Programmversion nicht per Programmcode-Debugger nachvollziehbar ist. Die Wahl der Nachbesserungsart steht uns zu. Eine neue Programmversion ist vom Kunden auch zu übernehmen,

wenn diese für ihn zu hinnehmbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt.

Wegen der Besonderheit des Wirtschaftsgutes Software hat der Kunde andere Gewährleistungsrechte nur dann, wenn wir die Nachbesserung ablehnen oder - gegebenenfalls mit mehreren Nachbesserungsversuchen nichts erzielen und weitere Nachbesserungsversuche für den Kunden unzumutbar sind. In diesem Fall beschränkt sich das Gewährleistungsrecht des Kunden auf Minderung, wenn die Programme trotz der Mängel weitgehend nutzbar sind. Aufwendungsersatz für die Mängelbeseitigung durch Dritte schulden wir nicht.

Für den Fall, dass sich bei der Fehlersuche oder Überprüfung zeigt, dass die Betriebsstörung nicht auf einem uns zurechenbaren Mangel beruht, stellen wir den Aufwand in Rechnung.

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt

Jede Gewährleistung erlischt, wenn das Programm ohne unsere schriftliche Zustimmung verändert wurde und der Kunde nicht beweist, dass der Mangel von einer vertragswidrigen Nutzung unabhängig ist und eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass dieser Umstand den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

Soweit der Kunde die Zurechnung einer Betriebsstörung zur Hardware, zum Betriebssystem oder zu unserer Software nicht vornehmen kann, leisten wir vorab in angemessenem Umfang Unterstützung zur Aufklärung. Den Aufwand stellen wir in Rechnung, soweit nicht unsere Verantwortlichkeit festgestellt wird.

Der Kunde gibt uns zum Zweck unserer Gewährleistungsmaßnahmen alle notwendige Unterstützung, insbesondere durch Fehlermeldung, Anwendungsdaten, Einblick in die Betriebsunterlagen, Benutzung der EDV-Anlage, Zugang zu den Betriebsräumen usw.

## Support und Serviceleistungen

Für Lizenzen zu unseren Standardsoftwareprodukten ShopPilot Profi und ShopPilot Enterprise ist für einen Zeitraum von 6 Monaten kostenloser Startsupport enthalten. Dieser Service einschließlich der Softwareaktualisierung kann mit einem anzuschließenden Wartungsvertrag fortgeführt werden. Erfolgt der Abschluß eines Wartungsvertrags nicht innerhalb von 8 Wochen nach Ende des Startsupport hat der Kunde keinen Anspruch einen Wartungsvertrag abzuschließen.

Die Inanspruchnahme der Leistungen setzen das intensive Studium des Handbuchs bzw. der Online-Hilfe durch den Anwender voraus. Der Umfang der Leistungen im Rahmen der Telefon-Hotline kann dabei keine Schulungsmaßnahme ersetzen.

IBO stellt den Hot-Line-Service mittels einer Telefonbereitschaft (keine kostenpflichtige Rufnummer) an den Arbeitstagen Montag bis Freitag in der Zeit 15:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung. Für die vorübergehende Nichterreichbarkeit durch z.B. besetzte Amtsleitungen oder ähnliches wird keine Gewähr übernommen. Alternativ kann auch per eMail kommuniziert werden. Eine

kostenlose Beratung durch Mitarbeiter von IBO vor Ort kann der Anwender nicht verlangen.

IBO übernimmt ausschließlich die telefonische Information und die Beratung (Hotline) bezüglich der Installation, Funktion, Bedienung sowie dem Einsatz der lizenzierten Software.

Rechts- oder organisationsspezifische Fragen sowie Fragen zu Fremdsoftware sind von der Beratung ausgeschlossen.

Der Startsupport beinhaltet kostenlose Softwareupdates, die innerhalb des Zeitraums durch IBO freigegeben werden, diese können per Download abgerufen werden. Anspruch auf individuelle Anpassungen besteht jedoch nicht.

## Abtretung

Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten.

## Anwendbares Recht.

Für alle Verträge nach diesen Bedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

## Wirksamkeit

Diese AGBs gelten ab dem 1.1.2005 und machen damit bisher bestehende AGBs unwirksam.